

12 T 3:04 Landgericht Frankfurt (Oder)
23 XIV 197:03 Amtsgericht Eisenhüttenstadt
(5 XIV 30:03 B Amtsgericht Schwedt (Oder))



EINGEGANGEN 2. Apr. 2011

AJW

Landgericht Frankfurt (Oder)

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend den
weißrussischen Staatsangehörigen Herrn [REDACTED]
[REDACTED] ohne festen Wohnsitz in der Bundesrepublik, derzeitig aufenthältig im
Gewahrsam (Abschiebehaft) [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Torstrasse 124,
10119 Berlin -

an dem weiterhin beteiligt sind:

1. [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragstellerin -

2. [REDACTED]

- Beteiligter -

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder)
im schriftlichen Verfahren
am 21. April 2004

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Peine.
die Richterin am Landgericht Werner und
den Richter Thalemann

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 7. April 2004 wird der Beschluss des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt vom 24. März 2003 – Aktenzeichen 23 XIV 197 03 aufgehoben und der Antrag auf seinen Erlass vom 19. März 2004 zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich des Beschwerdeverfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt 500.-- €.

Dem Betroffenen wird für das Verfahren einschließlich des Beschwerdeverfahrens auf seine Anträge vom 24.3.2004 und 7.4.2004 ratenfreie Prozesskostenhilfe bewilligt und Herr Rechtsanwalt Stahmann in Berlin beigeordnet.

Gründe:

I.

Der Betroffene reiste, über Polen kommend, am 26. September 2003 ohne einen offiziellen Grenzübergang zu benutzen, in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er war nicht im Besitz von Reisedokumenten. Am selben Tage erließ der Landkreis Uckermark eine Abschiebeverfügung und ordnete sogleich deren sofortige Vollziehung an.

Auf Antrag des Landkreises Uckermark vom 27. September 2003 hat das Amtsgericht Schwedt (Oder) nach erfolgter Anhörung des Betroffenen die Abschiebehaft bis zum 24. Dezember 2003 angeordnet.

Da die Abschiebehaft in Eisenhüttenstadt vollstreckt wurde, hat das Amtsgericht Schwedt (Oder) mit Beschluss vom 29. September 2003 auf Antrag des Landkreises das Verfahren an das Amtsgericht Eisenhüttenstadt abgegeben. Die Beteiligte zu 1 wird im Verfahren in Amtshilfe für den Beteiligten zu 2 tätig.

Mit Bescheid vom 27. Oktober 2003 wies das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag des Betroffenen vom 2. Oktober 2003 als offensichtlich unbegründet zurück.

Am 16. Dezember 2003 hat die Zentrale Ausländerbehörde für Asylbewerber die Verlängerung der Abschiebehaft für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten beantragt. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass der Betroffene nicht im Besitz gültiger Heimreisedokumente sei. Seinen Angaben vom 2. Oktober 2003 zufolge habe sie die Reisedokumente bei der Botschaft Weißrusslands beantragt. Die Botschaft habe ihr mit Schreiben vom 13. Oktober 2003 mitgeteilt, dass der Betroffene unter der von ihm angegebenen Anschrift unbekannt sei. Die Abschiebung habe im übrigen nicht vollzogen werden können, weil der Betroffene von der Botschaft aufgrund seiner Angaben nicht ermittelt werden konnte.

Auf die zusätzlichen Angaben in einem mit dem Betroffenen am 6. November 2003 geführten Gespräch hingewiesen, habe dieser keine neuen Angaben machen wollen. Er habe sich geweigert, einen entsprechenden Antragsbogen auszufüllen. Lediglich habe er die Anschrift seiner Mutter bezüglich der Hausnummer korrigiert. Die neuen Angaben seien dann der Botschaft mitgeteilt worden. Bei einem weiteren Gespräch am 1. Dezember 2003 seien ihm sämtliche der Behörde vorliegenden Unterlagen vorgelegt worden, woraufhin er diese Angaben bestätigt und einen entsprechenden Vordruck ausgefüllt habe, welcher dann an die Botschaft weitergeleitet worden sei. Auch aufgrund dieser Angaben konnte der Betroffene am 14.1.2004 nicht von der Botschaft identifiziert werden. Die Ausländerbehörde ging danach erfolglos den weiteren Angaben des Betroffenen gegenüber dem Bundesamt für die

Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach, wonach er in Weißrussland von der polnischen Botschaft einen Pass oder ein Voucher erhalten haben soll.

Am 1.3.2004 leitete sie die Ergebnisse einer erkennungsdienstlichen Behandlung des Betroffenen an die Botschaft mit der Bitte der Identitätsfeststellung weiter. Ein Ergebnis ist bis zur Entscheidung der Kammer nicht bekannt geworden.

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2003 hat das Amtsgericht Eisenhüttenstadt nach erfolgter Anhörung die vom Amtsgericht angeordnete Sicherungshaft bis zum 24. März 2004 verlängert. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde hat die Kammer mit Beschluss vom 14.1.2004 zurückgewiesen.

Mit dem gegenständlichen Antrag vom 19. März 2004 hat die Beteiligte zu 1 die erneute Verlängerung der Sicherungshaft um weitere sechs Monate beantragt; im Anhörungstermin hat sie den Antrag auf weitere drei Monate beschränkt. Sie hat zusätzlich ausgeführt, der Betroffene sei weiterhin befragt worden, habe aber zusätzliche Angabe mit dem Bemerkten verweigert, die Botschaft arbeite nicht korrekt. Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht die Verlängerung der Sicherungshaft um drei Monate verlängert. Es hat ausgeführt, der Betroffene verhindere selbst die Abschiebung, und die Haft sei insbesondere auch verhältnismäßig, da die Behörde das Verfahren schnellstmöglich betreibe, während die Verzögerungen allein dem Betroffenen zuzurechnen seien. Einen Prozesskostenhilfeantrag des Betroffenen hat das Amtsgericht nicht beschieden.

Mit seiner am 7.4.2004 eingegangenen sofortigen Beschwerde wendet sich der Betroffene gegen die Haft; er ist der Auffassung, die Behörde habe nicht dem Beschleunigungsgebot genügt; selbst unterstellt, die weitergehenden Angaben des Betroffenen seien falsch gewesen, so sei dieser Umstand der Behörde erkennbar gewesen, mit der Folge dass sie sich nicht auf die Überprüfung der erkannt falschen Angaben des Betroffenen habe zurückziehen dürfen. Die Behörde müsse dann ggfs. mehrere Versuche der Identitätsfeststellung nebeneinander unternehmen; insbesondere die erst im März 2004 angeordnete ED-Behandlung sei verspätet gewesen.

Auf eine erneute Anhörung durch die Kammer hat der Betroffene verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 30. Dezember 2003 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt vom 24. März 2004 – Aktenzeichen 23 XIV 197 03 – hat Erfolg. Sie zulässig und begründet.

a.

Sie wurde statthaft und zulässig, insbesondere offenkundig innerhalb der zweiwöchigen Notfrist der §§ 7 Abs. 1 FEVG § 22 Abs. 1 FGG eingelegt.

Die antragstellende Behörde ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfGBbg örtlich zuständig. Die Beteiligte zu 1 handelt in statthafter Amtshilfe für den Beteiligten zu 2.

Die Kammer entscheidet aufgrund des Verzichts des Betroffenen ohne seine erneute Anhörung gemäß § 5 FEVG, da von einer solchen Anhörung über den schriftsätzlich vorgetragenen Sachverhalt hinaus keinerlei neue Erkenntnisse zu erwarten sind (vgl. dazu Saage Göppinger, Freiheitsentziehung und Unterbringung, 3. Aufl., § 5 FEVG, Rdnr.2); die Kammer hat den Sachverhalt schriftlich aufgeklärt, § 12 FGG.

b.

Die sofortige Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts ist rechtswidrig.

Das Amtsgericht hat die Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeitsprüfung der Sicherungshaft als Voraussetzung ihrer Anordnung verkannt.

Zwar ist der Betroffene wie bereits im vorangegangenen Beschluss der Kammer vom 14.1.2004 dargelegt gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 AuslG ausreisepflichtig, da er ohne Reisedokumente und damit unerlaubt in die Bundesrepublik eingereist ist (§ 42 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 3, 4 AuslG). Auch ist der Haftgrund des § 57 Abs. 2 Nr. 5 AuslG gegeben; auch insoweit nimmt die Kammer auf den vorangegangenen Beschluss Bezug.

§ 57 Absatz 3 Satz 2 und § 57 Absatz 3 AuslG stünden der Sicherungshaft nicht entgegen, da die Kammer nach wie vor davon ausgeht, dass der Betroffene nicht nur unvollständige Angaben, sondern tatsächlich falsche Angaben gemacht hat, aufgrund derer er durch die Botschaft Weißrusslands nicht ermittelt werden konnte.

Gleichwohl liegt vorliegend in der Verlängerung der Sicherungshaft um weitere drei Monate ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Wie das Amtsgericht richtig gesehen hat, zerfällt die Prüfung der Verhältnismäßigkeit in zwei Teile: Einerseits ist darauf abzustellen, ob und inwieweit die Ausländerbehörde ihrer Verpflichtung, für eine schnellstmögliche Abschiebung Sorge zutragen, nachgekommen ist; zum anderen kommt es darauf an, ob etwa eingetretene Verzögerungen dem Betroffenen anzulasten sind oder nicht.

Zu Unrecht gelangt das Amtsgericht jedoch zu dem Ergebnis, hier sei maßgeblich, dass die eingetretenen Verzögerungen einzig und allein von dem Betroffenen zu verantworten seien. Natürlich waren seine Angaben nicht geeignet, ihn abschieben zu können; nach der Auskunft der Botschaft, der die Kammer grundsätzlich folgt, war es nicht möglich, ihn zu identifizieren. Auch steht fest, dass der Betroffene gegenüber der Ausländerbehörde nicht die Angaben gemacht hat, welche er gegenüber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge machte.

Bereits grundsätzlich kann die gesetzliche Höchstdauer von sechs Monaten nicht ohne weiteres als verhältnismäßig angesehen werden. Vielmehr muss die Ausländerbehörde die Abschiebung des Ausländers zu jeder Zeit des Verfahrens ernstlich betreiben und konkrete Maßnahmen zu ihrer Vorbereitung treffen (Kammer, Beschluss vom 25. Juli 2003, 12 T 48 03). Dies erfordert ggfs. auch ein gestuftes Vorgehen. Selbst dann wenn der Ausländer seine Abschiebung zu verhindern sucht, muss die Ausländerbehörde alle nach dem Stand der Ermittlungen eröffneten Möglichkeiten nutzen, um die wahre Identität des Ausländers zu ermitteln (vgl. OLG Dresden, NVwZ 2001 Beilage Nr. 1 10, 120 juris; BayObLG InfAuslR 1998, 352). Auch trotz einer Weigerung der Mitwirkung durch den Ausländer ist das Beschleunigungsgebot für sich zu prüfen (OLG Celle, NdsRPfl 2003, 8). Zwar sind an die Erfolgsaussichten solcher laufender Identifizierungsmaßnahmen wiederum keine allzu

strengen Anforderungen zu stellen, da der Ausländer es andernfalls in der Hand hätte, durch Verschleierung die Abschiebung zu verhindern.

Es ist aber zu prüfen, ob die Behörde im jeweiligen Verfahrensstadium noch nachvollziehbare Indizien verfolgt, bei deren Prüfung ihr eine Erfolgsaussicht der Identitätsfeststellung jedenfalls nicht abgesprochen werden kann. Zu der insoweit gebotenen und in aller Regel zunächst hinreichenden Prüfung gehört die Überprüfung der Angaben des Betroffenen durch dessen - vermeintliche - Botschaft. Kommt dieser Ansatz zum Erliegen, so hat die Behörde ggfs. eine Personenfeststellung über das BKA etc. zu veranlassen (aaO).

Nur wenn und solange sich der Fortbestand der Haft in diesem Zusammenhang als notwendige unvermeidbare Nebenfolge einstellt, ist die grundsätzlich damit einhergehende mögliche Beugewirkung hinzunehmen. Wird sie hingegen zum Haftzweck, ist diese unzulässig (OLG Schleswig, AuAS 1999, 16f; BayObLG 3 Z BR 369 01, juris; OLG Hamm InfAuslR 1998, 351; OLG Düsseldorf, AuAS 1997, 257f). Legt die Ausländerbehörde einem bereits als unwillig und zur Leistung von Angaben grundsätzlich nicht bereiten Ausländer wieder und wieder in der Haft Formulare zum Ausfüllen vor, und unterlässt sie andere mögliche Aufklärungsmaßnahmen bezüglich seiner Identität, auch nachdem offen zu Tage tritt, dass der Ausländer zu einer substantiellen Mitwirkung nicht bereit ist, verletzt sie das stets zu beachtende Beschleunigungsgebot (vgl. aaO).

So liegt der Fall aber hier: die Zentrale Ausländerbehörde ging bereits anlässlich der Anhörung des Betroffenen vor der Kammer am 14. Januar 2004 grundsätzlich davon aus, dass dieser im Grunde keine Angaben machen will und lediglich das Verfahren verzögert.

Dies folgt auch aus der Chronologie der Ereignisse im Fall des Betroffenen: er hat keine substantiellen weitergehenden Angaben nach seiner ersten Einlassung gemacht, nur das bestätigt, was ihm nachgewiesen werden konnte, lediglich punktuell geringfügige Korrekturen vorgenommen und sich im übrigen darauf zurückgezogen, die „Botschaft arbeite falsch“. Es ist aus der letzten Anhörung und der Akte auch bekannt, dass der Betroffene tatsächlich den Vertreter der Behörde an einigen Stellen nur an- bzw. ausgelacht hat. Dieser Zustand bestand erkennbar ab dem Anhörungstermin vor der Kammer am 14.1.2004. Indizien dafür, dass der Betroffene noch „umschwenken“ würde und plötzlich richtige und vollständige Angaben machen würde, sind schlechthin nicht erkennbar. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Betroffene

bereits zweimal in einem Formular Angaben gemacht und sich einmal geweigert. Warum nun, nachdem er am 15.1.2004 erneut kaum weitergehende Angaben machte, wiederum ausschließlich der Weg über die Einreichung dieser Angaben bei der Botschaft gewählt wurde, ist mit dem o.g. nicht mehr nachvollziehbar. Auch als am 26.1.2004 wiederum diese Angaben nicht durch die Botschaft verifiziert werden konnten, ist die Antragstellerin nicht umgeschwenkt. Dass sie erst am 1.3.2004 zur ED-Behandlung des Betroffenen schritt, ist nach alledem nicht mehr nachvollziehbar; sie hatte in diesem Zeitpunkt zumindest einen Monat ohne erfolgsversprechende Aktivität verstreichen lassen; das erneute Gespräch am 10.2.2004 kann nach alledem nicht mehr berücksichtigt werden, denn hier bestand faktisch keine Erfolgsaussicht. Die Antragstellerin hat mithin in unzulässiger Weise - und letztlich erfolglos - auf die Beugewirkung der Haft vertraut und dadurch zur Länge der Sicherungshaft maßgeblich beigetragen, was diese unverhältnismäßig macht.

Der Antrag auf erneute Verlängerung der Haft war daher unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zurückzuweisen.

c.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 14, 15 FreihEntzG.

Peine

Werner

Thalemann

Ausgefertigt

(Lamm), Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

